Gemeinde Dietwil



- Strassenreglement

- Rechtskräftig seit 01. Januar 2003

Inhaltsverzeichnis

I. 1 2 3	Allgemeine Bestimmungen Geltungsbereich Zweck Übergeordnetes Recht	Seite 4 4 4
II. 4 5 6 7	Strasseneinteilung und Benützung Verkehrsrichtplan Unterteilung der Gemeindestrassen nach Grob- und Feinerschliessung Strasseneinteilung nach Eigentum Benützung der Strassen Namensgebung	4 4 5 5 5 5
III. 9 10 11 12	Erstellung und Änderung von Strassen Allgemeines Begriffe Anforderungen Neubau, Ausbau und Erneuerung Anforderungen Unterhalt	6 6 6 6
IV. 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Finanzierung, Unterhalt, Benützungsgebühren Finanzierung der Erschliessungsanlagen Verjährung Zahlungspflichtige Verzug, Rückerstattung Zahlungserleichterungen Bemessung Kostenteilung Gemeindestrassen Kostenteilung Privatstrassen im Gemeingebrauch Kostenteilung Fuss- und Radwege Anlagen mit Mischfunktion Kostenumfang Beitragsplan Auflage und Mitteilung Vollstreckung Bauabrechnung Zahlungspflicht Fälligkeit Finanzierung des Unterhalts	7 7 7 7 7 7 7 7 8 8 8 8 8 9 9 9 9 9 9 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10

٧.	Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen	10
31	Strassenwidmung	10
32	Voraussetzung der Widmung	10
33	Stillschweigende Widmung	10
34	Widerruf der Widmung	11
35	Übernahme von privaten Strassen und Wegen	11
36	Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen	11
37	Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer	11
38	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	11
VI.	Rechtsschutz und Vollzug	12
39	Rechtsschutz, Vollstreckung	12
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
40	Inkrafttreten	12
41	Übergangsbestimmungen	12

Die Einwohnergemeinde Dietwil erlässt, gestützt auf §§ 34, 92 und 101 ff. des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978

das folgende

Strassenreglement der Gemeinde Dietwil

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Finanzierung, Benützung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen im Gemeindebesitz, der Privatstrassen im Gemeingebrauch und der Privatstrassen, die von der Gemeinde allenfalls übernommen werden sollen.

§ 2

Zweck

¹Das Reglement soll eine transparente Grundlage für die Gemeindepraxis bezüglich der Strassenplanung und des Strassenbetriebes bezwecken, vorwiegend mit folgendem Inhalt:

- Strasseneinteilung
- Strassenbenützung
- Anforderung an die Erstellung oder Änderung von Strassen
- Finanzierung
- Übernahme von Privatstrassen

§ 3

Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Bechts bleiben vorbehalten.

II. STRASSENEINTEILUNG UND BENÜTZUNG

§ 4

Verkehrsrichtplan

Der vom Gemeinderat erlassene Verkehrsrichtplan zeigt die bestehenden und geplanten Strassen auf mit folgender Unterteilung:

- Hochleistungsstrassen
- Hauptverkehrsstrassen
- Verbindungsstrassen
- Hauptsammelstrassen
- Quartiersammelstrassen
- Quartiererschliessungsstrassen
- Rad-/Fusswege

Definition Grob- und Feinerschliessung

Gemeindestrassen dienen gemäss § 84 BauG dem Verkehr innerhalb der Gemeinde oder dem Anschluss an Kantonsstrassen. Sie werden wie folgt unterteilt:

a) Groberschliessung

Die Hauptsammelstrassen und Quartiersammelstrassen gemäss VSS-Norm SN 640'044 dienen der Groberschliessung des Baugebietes.

b) Feinerschliessung

Die Feinerschliessung umfasst die Erschliessungsanlagen zwischen der Groberschliessung und den einzelnen Grundstückanschlüssen. Es handelt sich um Quartiererschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen, Zufahrtswege und - je nach Situation - um Grundstückszufahrten gemäss VSS-Normen SN 640'045 und SN 640'050.

Private Gebäude-Zufahrten auf einem erschlossenen Grundstück zählen nicht zur Feinerschliessung.

§ 6

Strasseneinteilung nach Eigentum

Die Strassen und Wege werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

- 1. Öffentliche Strassen
 - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
 - b) Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
- 2. Privatstrassen und -wege
- 3. Güter-, Flur- und Waldwege

§ 7

Benützung der Strassen

¹Gemeindestrassen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Grundrechtsausübung sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

²Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch Jedermann benützt werden.

³Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

⁴Güter-, Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen. Sie dienen nicht der Erschliessung von Bauzonen.

§ 8

Namensgebung

Die Namensgebung aller Strassen obliegt dem Gemeinderat.

III. ERSTELLUNG, ÄNDERUNG UND ERNEUERUNG VON STRASSEN

§ 9

Allgemeines

Strassen, Wege und Plätze sind gemäss § 92 BauG ihrer Zweckbestimmung entsprechend und möglichst flächensparend zu erstellen, zu ändern und zu erneuern.

§ 10

Begriffe

¹Als Erstellung gilt der Neubau einer Strassenverbindung. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges, oder die Verlängerung einer Strasse.

²Als Strassenänderung gelten die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Erstellen eines Trottoirs, Beleuchtung und dergleichen), die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird und der Strassenrückbau.

³Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschickt und Belag).

⁴Der Unterhalt umfasst gemäss § 97 BauG insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 11

Anforderungen Neubau, Ausbau und Erneuerung

¹Die Anforderungen an Neubau, Ausbau und Erneuerung von Gemeindestrassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der konstanten Praxis der Gemeinde.

²Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinien.

§ 12

Anforderungen Unterhalt

Die Grundsätze sind in §§ 97 ff BauG geregelt. Der Unterhalt von öffentlichen Strassen hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein. Die Unterhaltspflicht obliegt dem Strasseneigentümer oder der Strasseneigentümerin.

IV. FINANZIERUNG, UNTERHALT, BENÜTZUNGSGEBÜHREN

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Finanzierung der Erschliessungsanlagen Für die Kosten der Erstellung und Änderung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge;

§ 14

Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach § 78a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 09. Juli 1968.

§ 15

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 16

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 17

Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen Zahlungserleichterungen zu gewähren.

2. Erschliessungsbeiträge

§ 18

Bemessung

¹Eigentümer von Grundstücken, die durch den Bau und die Änderung von Strassen wirtschaftliche Sondervorteile erfahren, leisten Beiträge an die Kosten nach Massgabe der Vorschriften über die Erschliessungsanlagen (§ 34 BauG).

²Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss Baugesetz geregelt.

Kostenteilung Gemeindestrassen

Die Grundeigentümerbeiträge an die Gemeindestrassen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten für:

Groberschliessung

- Neuanlage max. 70 %

- Änderung nach Verursacherprinzip, max. 70 %

- Erneuerung keine

Feinerschliessung

a) Durchgehende Strasse:

- Neuanlage 70 - 100 %

- Änderung nach Verursacherprinzip, 70 % - 100 %

Erneuerung keine

b) Stichstrasse, Ringstrasse:

Neuanlage 100 %Änderung 100 %Erneuerung 50 %

§ 20

Kostenteilung Privatstrassen im Gemeingebrauch

Dem Gemeingebrauch zugeordnete Privatstrassen werden Gemeindestrassen gleichgestellt.

§ 21

Kostenteilung Fuss- und Radwege

Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege übernimmt die Gemeinde. Dem Gemeingebrauch zugeordnete, separat geführte Privatwege von kommunaler Bedeutung (Aufnahme im Verkehrsrichtplan) werden Gemeindewegen gleichgestellt.

§ 22

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

Kostenumfang

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten:
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 24

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 25

Auflage und Mitteilung

¹Der Beitragsplan ist öffentlich aufzulegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 26

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 27

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 29

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 30

Finanzierung des Unterhalts

Die Finanzierung des Unterhalts und der Erneuerung obliegt dem Strasseneigentümer.

V. STRASSENWIDMUNG UND ÜBERNAHME VON PRIVAT-STRASSEN

§ 31

Strassenwidmung

Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet. Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat für den Gemeingebrauch freigegeben werden.

§ 32

Voraussetzung der Widmung

Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer, oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit, oder
- c) die vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde oder
- d) die Enteignung.

§ 33

Stillschweigende Widmung

Ausnahmsweise ist eine stillschweigende Widmung möglich, wenn eine Strasse oder ein Weg seit Jahrzehnten von der Öffentlichkeit benutzt wird.

Widerruf der Widmung

Ist eine die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Sondernutzungsplanes, ist dieser zu revidieren. In den übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeversammlung, ob eine Strasse dem Gemeingebrauch dauernd entzogen wird.

§ 35

Übernahme von privaten Strassen und Wegen

¹Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

²Gemeindestrassen, -plätze und -wege und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den VSS-Normen zu entsprechen.

³Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 36

Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen

Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Verkehrsrichtplan
- Durchgangsstrasse
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

§ 37

Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer

Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch Erlass eines Erschliessungsplanes möglich (nicht unentgeltlich), z.B. wenn ein unhaltbarer Zustand für berechtigte Strassenbenützer vorliegt oder wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde (§ 132 Abs. 1 BauG). Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.

§ 38

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

²Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 39

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheid kann an die Schätzungskommission weitergezogen werden.

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement, oder wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung oder Teilverfügung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 40

Inkrafttreten

¹Das vorliegende Strassenreglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement für die Erschliessung von neuem Bauland vom 24. Juni 1974 aufgehoben.

§ 41

Übergangsbestimmungen Das Reglement gilt rückwirkend für alle hängigen Verfahren zur Festsetzung von Grundeigentümerbeiträgen an Strassen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Konrad Gwerder

Die Gemeindeschreiberin:

Karin Laubacher